

# Geschichtsverein Waldkappel e.V.

Am Wehrberg 24 · 37284 Waldkappel



Geschichtsverein Waldkappel e.V. • Am Wehrberg 24 • 37284 Waldkappel

1. Vorsitzender Lothar Rehbein  
Am Wehrberg 24, 37284 Waldkappel  
Tel. +49 (0) 5656 4903

vorstand@geschichtsverein-  
waldkappel.de  
www.geschichtsverein-waldkappel.de

Sitz des Vereins D-37284 Waldkappel  
Registergericht Amtsgericht Eschwege  
Vereinsregister 6 VR 631

Waldkappel, 24.08.2020

## Einladung zur Jahreshauptversammlung

Aufgrund der CORONA bedingten Beschränkungen konnte unsere diesjährige Mitgliederversammlung 2020 leider nicht wie gewohnt im März stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist jetzt geplant für **Freitag, den 25. September 2020, um 20:00 Uhr** im **Vereinsraum des Waldkappeler Bürgerhauses** (37284 Waldkappel, Leipziger Str. 34).

Ich lade Sie herzlich dazu ein und bitte um rege Beteiligung.

Eine Reihe von Auflagen werden dabei zu erfüllen sein. Neben den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln müssen alle Teilnehmer namentlich erfasst werden. Eine Mund-Nase-Bedeckung und ein eigener Stift sind mitzubringen. Desinfektionsmittel wird gestellt. Ein Hygienekonzept liegt aus.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Berichte des Vorstandes
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Aussprache über die Berichte
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
8. Änderung der Satzung gemäß der als Anlage beigefügten Änderungsfassung
9. Neuwahlen des Vorstandes und eines Kassenprüfers
10. Verschiedenes

Für den Fall der Beschlußfähigkeit berufe ich vorsorglich für 20:30 Uhr eine zweite Mitgliederversammlung ein, die dann laut Satzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Rehbein  
(1. Vorsitzender)

Geschichtsverein Waldkappel e.V.  
Am Wehrberg 24  
37284 Waldkappel

Telefon +49 (0)5656 4903  
mail@geschichtsverein-waldkappel.de  
www.geschichtsverein-waldkappel.de

Sparkasse Werra-Meißner  
IBAN DE20 5225 0030 0004 0220 00  
BIC HELADEF1ESW

Sitz des Vereins Waldkappel  
Registergericht  
Amtsgericht Eschwege  
Vereinsregister 6 VR 631

Vorstand: Lothar Rehbein (1. Vorsitzender)

Bisherige Fassung	Entwurf neue Fassung <i>Änderungen sind in roter Schrift gekennzeichnet</i>
<p>C DIE VEREINSLEITUNG</p> <p>§ 10 Organe</p> <p>(1) Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) die Arbeitsgruppen</li> </ul>	<p>C DIE VEREINSLEITUNG</p> <p>§ 10 Organe</p> <p>(1) Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li><i>c) die Arbeitsgruppen</i></li> </ul>
<p>§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt im ersten Quartal eines Jahres zur Jahreshauptversammlung zusammen. Bedarfsweise können jederzeit zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Eine zusätzliche Bekanntgabe erfolgt in einem öffentlichen Organ. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.</p> <p>(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, nach 30 Minuten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.</p> <p>(6) Über vorliegende Anträge und Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder Beschluss als abgelehnt.</p> <p>(7) Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Vorschlag kann auf Antrag offen durch Handzeichen gewählt werden.</p> <p>(8) In der jährlichen Mitgliederversammlung haben der Vorsitzende, der Schatzmeister und die Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppen über die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres zu berichten.</p> <p>(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und / oder Vorsitzenden und dem Protokollführer / Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(10) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer</p>	<p>§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt <i>im ersten Quartal eines Jahres einmal jährlich</i> zur Jahreshauptversammlung zusammen. Bedarfsweise können jederzeit zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens <i>drei-zwei</i> Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich <i>(z.B. per Brief, Fax oder E-Mail)</i> zuzustellen. <i>Eine zusätzliche Bekanntgabe erfolgt in einem öffentlichen Organ.</i> Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.</p> <p>(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens <i>zwei Wochen eine Woche</i> vor der Sitzung beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, nach 30 Minuten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.</p> <p>(6) Über vorliegende Anträge und Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder Beschluss als abgelehnt.</p> <p>(7) Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Vorschlag kann auf Antrag offen durch Handzeichen gewählt werden.</p> <p>(8) In der jährlichen Mitgliederversammlung <i>haben der Vorsitzende, der Schatzmeister und die Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppen hat der Vorstand</i> über die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres zu berichten.</p> <p>(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und / oder Vorsitzenden und dem Protokollführer / Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(10) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer</p>

<p>für die Dauer von zwei Jahren; diese haben mindestens einmal jährlich, unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung zu berichten. Aufeinanderfolgende Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.</p>	<p>für die Dauer von zwei Jahren; diese haben mindestens einmal jährlich, unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung zu berichten. Aufeinanderfolgende Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.</p>
<p>§ 13 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt je zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Dem erweiterten Vorstand gehören der Archivverwalter sowie die Gruppenleiter der drei Arbeitsgruppen an.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Schatzmeister und den Archivverwalter. Die Gruppenleiter der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppen gewählt.</p> <p>(3) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren und nach Bestätigung in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden zu unterschreiben.</p> <p>(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter benennen, die Ersatzwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 13 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt je zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Dem erweiterten Vorstand <del>gehören</del> <b>gehört</b> der Archivverwalter <del>sowie die Gruppenleiter der drei Arbeitsgruppen</del> an.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Schatzmeister und den Archivverwalter. <del>Die Gruppenleiter der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppen gewählt.</del></p> <p>(3) <del>Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.</del> <b>(3) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</b></p> <p>4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren und nach Bestätigung in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden zu unterschreiben.</p> <p>(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter benennen, die Ersatzwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 14 Arbeitsgruppen</p> <p>(1) In den Arbeitsgruppen bemühen sich die aktiven Mitglieder, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu verwirklichen.</p> <p>(2) Die Arbeitsgruppen sind weitgehend selbstständig tätig, wobei die Arbeitsgruppe Geschichte und Brauchtum für den Bereich gem. § 2 Abs. 2 a, die Arbeitsgruppe Heimatmuseum für den Bereich gem. § 2 Abs. 2 b und die Arbeitsgruppe Denkmalpflege für den Bereich gem. § 2 Abs. 2 c zuständig ist.</p> <p>(3) Die Vereinsmitglieder können gleichzeitig in mehreren Arbeitsgruppen tätig sein.</p> <p>(4) Die Mitarbeiter der Arbeitsgruppen wählen innerhalb der Arbeitsgruppe einen jeweiligen Gruppenleiter und einen Stellvertreter, der bedarfsweise</p>	<p><del>§ 14 Arbeitsgruppen</del></p> <p><del>(1) In den Arbeitsgruppen bemühen sich die aktiven Mitglieder, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu verwirklichen.</del></p> <p><del>(2) Die Arbeitsgruppen sind weitgehend selbstständig tätig, wobei die Arbeitsgruppe Geschichte und Brauchtum für den Bereich gem. § 2 Abs. 2 a, die Arbeitsgruppe Heimatmuseum für den Bereich gem. § 2 Abs. 2 b und die Arbeitsgruppe Denkmalpflege für den Bereich gem. § 2 Abs. 2 c zuständig ist.</del></p> <p><del>(3) Die Vereinsmitglieder können gleichzeitig in mehreren Arbeitsgruppen tätig sein.</del></p> <p><del>(4) Die Mitarbeiter der Arbeitsgruppen wählen innerhalb der Arbeitsgruppe einen jeweiligen Gruppenleiter und einen Stellvertreter, der bedarfsweise</del></p>

<p>den Gruppenleiter vertritt.</p> <p>(5) Der Gruppenleiter sowie dessen Stellvertreter werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(6) Dem stellvertretenden Gruppenleiter obliegt die Protokollführung in den Arbeitsgruppen. Bedarfsweise kann auch ein anderer Mitarbeiter der Arbeitsgruppe die Protokollführung übernehmen.</p> <p>(7) (wurde ersatzlos gestrichen)</p>	<p><del>den Gruppenleiter vertritt.</del></p> <p><del>(5) Der Gruppenleiter sowie dessen Stellvertreter werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.</del></p> <p><del>(6) Dem stellvertretenden Gruppenleiter obliegt die Protokollführung in den Arbeitsgruppen. Bedarfsweise kann auch ein anderer Mitarbeiter der Arbeitsgruppe die Protokollführung übernehmen.</del></p> <p><del>(7) (wurde ersatzlos gestrichen)</del></p>
	<p>§ 14 Datenschutz im Verein</p> <p>1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und</li> <li>- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.</li> </ul> <p>3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. März 1997 errichtet. Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. März 1999 beschlossen.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. März 1997 errichtet. Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. März 1999 beschlossen. <del>Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen</del></p>
	<p><b>Anmerkung:</b> Die Funktionen im Verein werden beim Fehlen einer geschlechtsneutralen Bezeichnung einfachheitshalber durch die kürzere männliche Sprachform bezeichnet.</p>